

Intelligenz-

Blatt

für die Oberamts-

Bezirke

Magold, Freudenstadt,

Horb und Herrenberg.

Nro. 2.

1833.

Freitag,

4. Januar.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

Verfügungen der Königlichen Bezirks- Behörden.

Magold. Freudenstadt. Sämmtliche Einkommenssteuerpflichtige werden hiermit aufgefordert, ihr Einkommen zur Besteuerung für das Etatsjahr p. 18³²/₃₃ nach dem Bestands vom 1. Juli 1832 innerhalb 14 Tagen hieher anzuzeigen.

Diejenigen, deren Einkommen in dem Etatsjahr 18³⁴/₃₂ sich nicht verändert hat, haben hievon bloß eine kurze Anzeige zu machen.

Die Schultheißenämter werden angewiesen, gegenwärtiges Intelligenzblatt allen Einkommenssteuerpflichtigen ihres Bezirks zur Einsicht mitzutheilen.

Den 1. Januar 1833.

R. Oberämter.

Oberamt Horb.

Horb. [Amtspflegerswahl.] Durch den Tod des bisherigen Amtspflegers des hiesigen Oberamtsbezirks ist dessen Stelle erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich unter Vorlegung der erforderlichen Urkunden binnen 3 Wochen zu melden.

Den 29. Dec. 1832. R. Oberamt.

Horb. Man sieht sich durch die neuerer Zeit vorkommenden vielen Straffälle veranlaßt, den Schultheißenämtern die Bekanntmachung an die Acciser, Bierbrauer und Mäher aufzutragen:

- 1) daß das zum Schroten bestimmte Malz bei Vermeidung der im Gesetz ausgesprochenen Strafe nur an dem Tage von dem Mäher angenommen werden darf, welchen der Malzschein in seinem Eingange für gültig erklärt keineswegs aber an einem früheren Tag, an welchem der Malzschein ausgestellt wurde, wie die irrige Meinung geherrscht hat, daß daher die Scheine immer nur als gültig auf den Tag zu verlangen und auszustellen seien, an welchem die Wirthe das Malz in die Mühle bringen,
- 2) daß zwar das Schroten und Zurückgeben des Malzes an dem nämlichen Tage, an welchem es in die Mühle kommt, nicht so absolut nothwendig und nicht strafbar sei, daß solches jedoch nicht ohne Nothfall in der Mühle zurückbehalten werden dürfe.

Den 28. Dec. 1832.

R. Oberamt.

Oberamtgericht Freudenstadt.

Freudenstadt. In dem ober-

amtsgerichtlich erkannten Gannt des Jo-
lob Friedrich Haist, Käfers in Göt-
telfingen, werden Alle, welche Forderungen
an sein Vermögen machen, oder sich
etwa für den Gemeinschuldner verbürgt
haben, hiemit aufgerufen; ihre Ansprüche
und deren Vorzugsrechte dafür am

Montag den 14. Jan. 1833

Vormittags 9 Uhr

im Wirthshaus zur Traube in Göt-
telfingen auszuführen, und sich zugleich
über einen Borg- oder Nachlaßvergleich
zu erklären.

Wer hiebei seine Ansprüche weder
persönlich, noch durch einen Bevollmäch-
tigten, noch vor oder an obiger Tagfahrt
in einem schriftlichen Vortrage ausfüh-
ren würde, wird, sofern solche nicht schon
durch die GerichtsAkten erwiesen sind,
durch ein nach der LiquidationsVerhand-
lung auszusprechendes Erkenntniß von
der gegenwärtigen Ganntmasse ausge-
schlossen.

Von denjenigen Gläubigern, welche
sich über einen Vergleich nicht geäußert,
wird angenommen, daß sie den Erklä-
rungen derer beitreten, welche mit ihnen
gleiche Rechte haben.

Den 13. Dec. 1832.

K. Oberamtsgericht,
Weinland.

Freudenstadt. In dem ober-
amtsgerichtlich erkannten Gannt des Jo-
hann Georg Schaible, Tagelöhners in
Eisenbach, Schultheißerei Göt-
telfingen, werden Alle, welche Forderungen an sein
Vermögen machen, oder sich etwa für
den Gemeinschuldner verbürgt haben,
hiemit aufgerufen, ihre Ansprüche und
deren Vorzugsrechte dafür am

Dienstag den 15. Januar 1833

Vormittags 9 Uhr

im Wirthshaus zur Traube in Göt-
telfingen auszuführen, und sich zugleich
über einen Borg- oder Nachlaßvergleich
zu erklären.

Wer hiebei seine Ansprüche weder
persönlich, noch durch einen Bevollmäch-
tigten, noch vor oder an obiger Tagfahrt
in einem schriftlichen Vortrage ausführen
würde, wird, sofern solche nicht schon
durch die GerichtsAkten erwiesen sind,
durch ein nach der LiquidationsVer-
handlung auszusprechendes Erkenntniß
von der gegenwärtigen Ganntmasse aus-
geschlossen.

Von denjenigen Gläubigern, welche
sich über einen Vergleich nicht geäußert,
wird angenommen, daß sie den Erklärun-
gen derer beitreten, welche mit ihnen
gleiche Rechte haben.

Den 13. Dec. 1832.

K. Oberamtsgericht,
Weinland.

Forstamt Wildberg.

Wildberg. [Accord über Stein-
beifuhr und Schlagen der Steine.] Zur
Unterhaltung der Straße, welche durch
den Staatswald Buhler Reviers Schön-
bronn von Altenstaig, Calw zu, sich
zieht, sind jährlich

442 Koflasten Steine
erforderlich.

Ueber deren Beifuhr, das Schlagen
derselben, überhaupt über die Warte
der Straße werden

Samstag den 12. Januar 1833

Vormittags 9 Uhr

in der hiesigen Forstamtskanzlei Accorde
auf 3 Jahre abgeschlossen werden.

Es werden nun die hiezu Lustbezeugende Personen, mit dem Bemerkten eingeladen, daß nur solche zu den Verhandlungen zugelassen werden, welche sich, ehe sie beginnen, mit obrigkeitlichen Vermögens- und Prädikatszeugnissen auszuweisen im Stande sind.

Den 20. Decbr. 1852.

K. Forstamt,
Hiller.

Kodt, Oberamtsgerichts-Bezirks
Freudenstadt. [Gläubiger Aufruf.] Alle
diejenige, welche an Friedrich Schäfer,
Waldhauer, eine Forderung zu machen
haben, werden hiedurch aufgefodert, die
selbe am

Samstag den 19. Januar 1853
Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten Gemeinderath
einzugeben, um für deren Bezahlung
besorgt zu seyn.

Diejenige, welche die Anzeige ihrer
Forderungen unterlassen, haben die für
sie hieraus entstehende Nachtheile sich
selbst beizumessen.

Den 19. Dec. 1852.

Gemeinderath.

Außeramtliche Gegenstände.

Oberthalheim, Oberamts Na-
gold. [Wägen zu verkaufen.] Unter-
zeichneter hat zwei zweispännige, gut
beschlagnene Leiternwägen zu verkaufen,
und ladet Kaufslustige ein.

Den 3. Januar 1853.

Joseph Weber,
Schmidtmeister.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und
Brod-Preise.

In Freudenstadt,

den 29. Dec. 1852.

Kernen 1	Schfl.	15fl. 38kr.	—fl. —kr.	—fl. —kr.
Roggen 1	—	10fl. 40kr.	—fl. —kr.	—fl. —kr.
Gersten 1	—	9fl. 34kr.	—fl. —kr.	—fl. —kr.
Haber 1	—	5fl. 22kr.	—fl. —kr.	—fl. —kr.
Erbjfen 1	Schfl.	13fl. 36kr.	—fl. —kr.	—fl. —kr.
Linjen 1	—	—	—fl. —kr.	—fl. —kr.

In Tübingen,

den 28. Dec. 1852.

Dinkel 1	Schfl.	6fl. 50kr.	6fl. 2kr.	5fl. —kr.
Haber —	—	5fl. 24kr.	5fl. 16kr.	5fl. —kr.
Roggen 1	Eri.	—	—	—fl. —kr.
Gersten —	—	—	—	1fl. 4kr.
Erbjfen —	—	—	—	1fl. 28kr.
Linjen —	—	—	—	1fl. 20kr.

In Calw,

den 29. Dec. 1852.

Kernen 1	Schfl.	15fl. 40kr.	15fl. 18kr.	15fl. —kr.
Dinkel 1	—	6fl. —kr.	5fl. 45kr.	5fl. 36kr.
Haber 1	—	5fl. 12kr.	4fl. 57kr.	4fl. 48kr.
Roggen 1	Eri.	1fl. 28kr.	1fl. 12kr.	—fl. —kr.
Gersten —	—	1fl. 13kr.	1fl. 1kr.	—fl. —kr.
Bohnen 1	—	1fl. 24kr.	1fl. 16kr.	—fl. —kr.
Wicken 1	—	—fl. 56kr.	—fl. 48kr.	—fl. —kr.
Linjen 1	—	3fl. —kr.	1fl. 20kr.	—fl. —kr.
Erbjfen 1	—	1fl. 48kr.	1fl. 12kr.	—fl. —kr.

Die entscheidende Nacht für das
ganze Leben.

(Fortsetzung.)

Diese Ueberraschung erschreckte die Unbekannte heftig, sie wollte eiligst entfliehen, stolperte über den abgehauenen Stamm eines Baumes und stürzte auf die Erde. August * * * kam ihr gleich zu Hülfe, hob sie empor, sie klagte über einen heftigen Schmerz am Kniee und konnte nicht sicher mit dem Fuß auftreten. Der Wirthschafts-Inspector suchte ihr so viel als möglich alle Furcht zu benehmen, stellte ihr vor, wie sie die Nacht über, ohne sich der größten Gefahr auszusetzen, in dem Walde und auf der Landstraße nicht bleiben könne, abgesehen von ihrem verletzten Fuß, und wie er ihr vorläufig ein Obdach bei einer redlichen Frau, seiner Mutter, anbieten könne. Nach langem Weigern und halb mit Gewalt schleppte er sie mit sich, denn anfänglich schmerzte ihr der eine Fuß noch sehr von



dem Falle, es gab sich aber nach und nach und er brachte sie zu der Mutter.

Nachdem August ihr sein Abenteuer erzählt, nahm die Wittwe die Unbekannte liebevoll auf. Sie wußte ihr, so gut es in der Nacht geschehen konnte, in ihrem Kämmerlein ein Lager an, und sorgte auch, daß das beschädigte Kniee, durch Umschläge von Wasser mit etwas Essig vermischt, nicht schlimmer werde.

Am folgenden Morgen war es natürlich, daß sich die Wittwe bei dem jungen Mädchen näher erkundigte, wer sie sei, woher sie käme, und was sie so spät ganz allein auf die Landstraße und in das Gehölz geführt habe, denn einer Unglücklichen hatte sie zwar Beistand geleistet, aber einer Landstreicherin wollte sie keine Hülfe angedeihen lassen, obschon das ganze Wesen der Unbekannten keine Bildung, Unschuld, und nichts Verdächtiges verräth.

Da sagte die Befragte nicht ohne Thränen, aber doch mit Offenheit, die keinen Hinterhalt argwohnen ließ:

„Ich könnte sehr glücklich sehn, wenn ich nicht eine böse Stiefmutter hätte, die mich in diese schmachliche hülflose Lage versetzt hat.

Ich heiße Friederike Maria R.... Meine verstorbene Mutter war die einzige Tochter eines reichen bürgerlichen Gutsbesizers, und eben das Gut, von welchem ich jetzt verjagt worden bin, erhielt mein Vater als Mitgift. Ich war etwa sieben Jahr alt, da starb meine gute Mutter und nicht lange nach ihrem Tode heirathete mein Vater wiederum. So lange meine Stiefmutter noch nicht selbst Mutter geworden war, hatte ich ziemlich gute Tage bei ihr; doch als dieser Fall eintrat, wurde ich ihr täglich verhaßter. Ich suchte Trost und Schutz bei dem Vater, aber auch dessen Herz hatte sich von mir gewandt, denn meine Stiefmutter versäumte keine Gelegenheit, mich bei ihm anzuschwärzen. Die schwerste Arbeit im Hause ward mir immer übertragen, kaum blieb mir so viel Zeit, mich satt zu essen und hinlänglich zu schlafen. Ich ging

abgerissen und schmutzig, obgleich mir nach dem Tode meiner Mutter als einzigen Tochter ihr Vermögen zugefallen war, dahingegen waren meine Halbschwestern wie Prinzessinnen heraufgeputzt und behandelten mich wie ihre Magd. Endlich öffnete mir meine alte Amme die Augen. Ach! hätte sie doch geschwiegen!

Es geschieht Ihnen himmelschreiendes Unrecht, sagte sie zu mir: daß Ihr Vater Sie so schlecht hält. Ihnen gehört doch Alles. Das Gut, worauf Ihr Vater wohnt, ist das Ihrige; Alles, was sich im Hause an Silberzeug, Betten und Leinen befindet. Ihr Vater war ein armer Mann, als er Ihre selige Mutter heirathete. Lebte nur noch ihr Bruder, so wüßte es ganz anders mit Ihnen stehen, der war bis zu seinem Tode Ihr Vormund.

Jetzt erklärte ich mir den tödlichen Haß meiner Stiefmutter; wahrscheinlich wünschte sie, mich zu Tode zu quälen, um dann durch den Vater in den Besitz der Erbschaft zu gelangen. Dieser Gedanke empörte mich so sehr, daß ich bei der ersten Gelegenheit, als sie mich wieder mißhandelte, ausrief: „Mutter! schlagen Sie mich nur lieber gleich todt, dann bin ich Ihnen nicht mehr im Wege und Sie können sich mit Ihren Kindern in meine Erbschaft theilen.“

Diese Worte brachten meine Mutter in die größte Wuth. Ist das der Dank für meine mütterliche Sorgfalt? schrie sie: auf der Stelle sollst Du aus dem Hause!

Sie gieng zu meinem Vater, Gott mag es wissen, was sie dem guten Manne von mir erzählt hatte: genug, er kam sehr aufgebracht zu mir, nannte mich ein ungerathenes Kind und drohte, mich bei der ersten Gelegenheit aus dem Hause zu jagen.

(Schluß folgt.)

B e r i c h t i g u n g .

In Nro. 102 und Nro. 1, Seite 463 und Seite 2 dieser Blätter, bei „Gläubiger-Aufruf, des Friedrich Schäfer, wurde irrigerweise „Rdtb.“ statt: „R o d t“ eingedruckt.

